

# **BGer 1C\_49/2011 vom 29. März 2011**

Bundesgericht, 2011-03-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_49\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_49_2011)

FR: TF 1C\_49/2011 du 29 mars 2011

IT: TF 1C\_49/2011 del 29 marzo 2011

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der angefochtene, kantonale letztinstanzliche Entscheid betrifft eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts i.S.v. Art. 82 lit. a BGG. Allerdings schliesst der angefochtene Entscheid das Verfahren nicht ab, sondern weist die Sache zu neuer Beurteilung an die Schätzungskommission zurück. Insofern handelt es sich nicht um einen Endentscheid (i.S.v. Art. 90 BGG).

#### **E. 1.1**

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführer liegt auch kein Teilentscheid i.S.v. Art. 91 lit. a BGG vor. Dies würde voraussetzen, dass das Verwaltungsgericht nur einen Teil der gestellten Begehren (abschliessend) behandelt hat, und diese Begehren unabhängig von den anderen beurteilt werden können. Die Beschwerdeführer hatten jedoch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren (wie schon vor der Schätzungskommission) nicht mehrere separate Begehren gestellt, sondern eine Entschädigung für die gesamte Parzelle Nr. 1351 beantragt. Auch wenn die kantonalen Instanzen zum Ergebnis kamen, ein Teil des Grundstücks sei nach den Grundsätzen der materiellen Enteignung und ein Teil wegen Heimschlags nach den Grundsätzen der formellen Enteignung zu entschädigen, so handelt es sich hierbei um materiell-rechtliche Teilaspekte der begehrten Entschädigung und nicht um unterschiedliche Begehren. Gewisse dieser Teilaspekte wurden vom Verwaltungsgericht abschliessend beurteilt (insbesondere die Frage der Verzinsung der Entschädigung aus materieller Enteignung). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu den Art. 91 ff. BGG sind Grundsatzentscheide, die einen Teilaspekt einer Streitsache beantworten (z.B. eine von mehreren materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen), nicht als Teil-, sondern als Zwischenentscheide im Sinne von Art. 93 BGG zu qualifizieren (BGE 133 V 477 E. 4.1.3 S. 481; 134 II 137 E. 1.3.2 S. 140; je mit Hinweisen).

#### **E. 1.2**

Unbehelflich ist auch das Argument der Beschwerdeführer, der Schätzungskommission stehe kein Entscheidungsspielraum mehr offen, weshalb der Rückweisungsentscheid einem Endentscheid gleichzustellen sei: Dies trifft zwar auf den Teilaspekt der Verzinsung zu; ansonsten muss aber die Schätzungskommission nochmals über die Höhe der Entschädigung für die überbaute Fläche samt Umschwung entscheiden, ohne an präzise Vorgaben des Verwaltungsgerichts gebunden zu sein. Insofern kann nicht gesagt werden, die Rückweisung diene einzig der formellen oder rechnerischen Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten (vgl. BGE 134 II 124 E. 1.3 S. 127).

#### **E. 1.3**

Es handelt sich somit zum einen Zwischenentscheid, gegen den die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken

könnte (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Die Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG sollen das Bundesgericht entlasten. Dieses soll sich möglichst nur einmal mit einer Sache befassen und sich überdies nicht bereits in einem frühen Verfahrensstadium ohne genügend umfassende Sachverhaltskenntnis teilweise materiell festlegen müssen. Können allfällige Nachteile in verhältnismässiger Weise auch noch mit einer bundesgerichtlichen Beurteilung nach Ausfällung des Endentscheids behoben werden, so tritt das Bundesgericht auf gegen Vor- und Zwischenentscheide gerichtete Beschwerden nicht ein ( BGE 135 II 30 E. 1.3.2 S. 34 f.).

Nach der bundesgerichtlichen Praxis ist es Sache der Beschwerdeführer aufzuzeigen, dass die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. a oder b BGG erfüllt sind, soweit dies nicht ohne Weiteres auf der Hand liegt ( BGE 134 III 426 E. 1.2 S. 429 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführer sind der Auffassung, die Voraussetzungen von Art. 93 lit. b BGG seien erfüllt. Sie legen aber nicht dar, inwiefern im Falle der Gutheissung der Beschwerde ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren erspart werden könnte. Vielmehr sind sie der Auffassung, dass die Vorgabe des Verwaltungsgerichts, die rechtlichen Einschränkungen der Zone ÖIB müssten preissenkend berücksichtigt werden, willkürlich, nicht nachvollziehbar und nicht erfüllbar sei. Diese Rüge können und müssen sie gegen den Endentscheid vorbringen, wenn feststeht, ob bzw. wie die Schätzungskommission der Vorgabe des Verwaltungsgerichts nachgekommen ist.

## **E. 2**

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 BGG ) und haben keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung ( Art. 68 BGG ). Bei der Bemessung der Gerichtskosten ist zu berücksichtigen, dass kein Entscheid in der Sache ergangen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.